



GRÖßERE AUFSÄTZE

Beweiserhebungen im Sühnetermin vor dem Schiedsmann.

Von Georg Kessler, weiland Schiedsmann in Berlin-Schöneberg

(Schluss)

Nach dieser Belehrung mache ich den Zeugen mit dem Gegenstande der Vernehmung bekannt, soweit das nötig ist, und bitte ihn, das, was er über den Gegenstand wisse, im Zusammenhang anzugeben. Fragen stelle ich erst dann, wenn die Darstellung, die der Zeuge von sich aus gibt, noch Unklarheiten oder Lücken lassen. Namentlich versuche ich dabei, genau festzustellen, wie weit das, was der Zeuge über den Vorgang zu berichten weiß, auf eigener unmittelbarer Beobachtung und wieweit es auf Hörensagen beruht. Selbstverständlich gebe ich, wenn ich selbst mit meinen Fragen fertig bin, auch den Parteien noch Gelegenheit, Fragen an den Zeugen zu richten, die sie für nötig halten.

Besonders zu beachten ist, dass Zeugen uU ein Recht haben, ihr Zeugnis zu verweigern. Öffentliche Beamte dürfen — wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist, da die Bestimmung ja auch für den Schm. selbst gilt — erst und nur dann über solche Angelegenheiten als Zeugen vernommen werden, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt, wenn sie ihr amtlicher Vorgesetzter von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden hat. Aber auch andere Personen können nach den Prozessordnungen in bestimmten Sachen ihr Zeugnis allgemein verweigern; insbesondere trifft das für bestimmte Angehörige einer Partei zu¹. Solche Personen wird auch der Schm. nur dann als Zeugen vernehmen dürfen, wenn er sie zuvor auf ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses hingewiesen hat und wenn sie dann auf Befragen erklärt haben, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern aussagen zu wollen. Sagt ein solcher Zeuge freiwillig aus, so hat er selbstverständlich dieselbe Pflicht, wahrheitsgemäß auszusagen, wie jeder andere Zeuge. Nicht ganz selten wird es beim Schm. vorkommen, dass Personen als

¹) Anm. der Schriftleitung: Der § 52 StPO (und übereinstimmend der § 289 ZPO) nennt als Personen die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind: Verlobte und Ehegatten, ferner Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern usw.) einschließlich der Ehefrauen solcher Verwandter, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade (Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten), aber die Ehegatten dieser Seitenverwandten nur bis zum zweiten Grade (Geschwister). Vgl. dazu auch den § 15 SchO und die Anmerkungen dazu bei Hartung SchO. Der § 15 SchO Ziff. 2,3 entspricht dem § 52 StPO.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zeugen benannt und vernommen werden, die selbst mehr oder weniger an dem fraglichen Vorfall beteiligt gewesen sind. In derartigen Fällen wird der Schm. den Zeugen darauf aufmerksam machen müssen (§ 55 StPO), dass er die Auskunft über einzelne Fragen verweigern kann, wenn er durch die wahrheitsgemäße Beantwortung sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, strafgerichtlich verfolgt zu werden. (So etwa bei Fragen, die sich auf eine etwaige Beteiligung des Zeugen an der Handlung beziehen, die den Gegenstand der Verhandlung bildet — etwa Verbreitung des verleumderischen Gerüchtes, Teilnahme an einer Ausprügung des Verletzten —.)

Bei richtiger und sachgemäßer Vernehmung und Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird es dem Schm. oft gelingen, den wahren Sachverhalt festzustellen. Es ist mir jedenfalls in zahlreichen Fällen geglückt, durch eine solche Beweiserhebung entweder den Antragsteller von einer offensichtlich unbegründeten oder doch nicht erweislichen Beschuldigung abzubringen oder den Beschuldigten trotz anfänglichen Leugnens durch den Hinweis darauf, dass er vor Gericht auf Grund des Beweisergebnisses mit einer Verurteilung zu rechnen haben werde, einem Vergleiche geneigt zu machen.

Nach dem § 23 Abs. 2 Satz 2 GeschAnw. dürfen Angaben über das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht in das Protokollbuch aufgenommen werden. Überhaupt wird in dem Protokollbuche die Tatsache, dass eine Beweiserhebung stattgefunden hat, weder in einem Vergleichsprotokoll noch in der Niederschrift über einen fruchtlosen Sühneversuch erwähnt werden dürfen. Auch sonst bedarf es keiner schriftlichen Festlegung des Beweisergebnisses. Doch ist es dem Schm. natürlich auch nicht verwehrt, den Inhalt der Bekundungen eines Zeugen in einer Niederschrift festzuhalten. Zweckmäßig geschieht das dann in der Weise, dass der Schm. unter ständiger Mitkontrolle des Zeugen selbst und der Parteien den Inhalt der Zeugenaussage schriftlich niederlegt, dann das so zustande gekommene auf einem losen Blatt niederzuschreibende Protokoll dem Zeugen nochmals vorliest und es nach Genehmigung von dem Zeugen unterschreiben lässt und dann auch selbst unterschreibt. So zu verfahren, kann sich insbesondere deshalb empfehlen, weil so der Partei, die durch das Zeugnis einer Unrichtigkeit ihrer eigenen Darstellung überführt wird, eine gewisse Zeit zur Überlegung gelassen und ihr dadurch die Möglichkeit geboten wird, sich nochmals durch den Kopf gehen zu lassen, ob es nicht besser ist, sich mit dem Gegner zu vertragen. Auch die Parteien selbst können Interesse daran haben, eine Zeugenaussage schriftlich festgelegt zu wissen. Es kann ihnen auch nicht verwehrt werden, sich über den Inhalt einer Aussage Notizen zu machen.

In der Regel lasse ich die Zeugen, wenn sie nicht selbst wünschen, alsbald nach ihrer Vernehmung entlassen zu werden, an der weiteren Verhandlung als Zuhörer

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



teilnehmen — natürlich nur dann, wenn die Parteien dem nicht widersprechen — . Einmal werden die Zeugen oft selbst daran interessiert sein, dass zwischen den Parteien ein Vergleich zustande kommt, und deshalb den Schm. in seinen Bemühungen unterstützen. Zum anderen kann es gerade auch im Interesse des Antragstellers liegen, dass Zeugen dem Vergleichsabschluss beiwohnen und für eine Verbreitung des Ergebnisses der Verhandlung mit sorgen helfen. Das gilt vor allem für Fälle der üblen Nachrede. Mit dem Grundsatz, dass die Verhandlung vor dem Schm. nicht öffentlich ist, steht ein solches Verfahren jedenfalls dann nicht in Widerspruch, wenn die Parteien selbst gegen die weitere Anwesenheit der Zeugen nichts einwenden. Stört ein Zeuge die weitere Verhandlung, so hat es der Schm. jederzeit in der Hand, ihn zu entlassen.

Die Vernehmung von Sachverständigen — sie wird im Verfahren vor dem Schm. wohl nur sehr selten in Betracht kommen — wird sich genau so wie die Vernehmung von Zeugen abspielen müssen; nur wird man einen Sachverständigen (der ja nur durch seine Sachkunde den Schm. unterstützen soll) nicht erst ins Vorzimmer schicken, sondern von Anfang an der Verhandlung teilnehmen lassen müssen, weil er sich ja nur in dieser Weise über die Streitfrage ein zuverlässiges Bild machen kann, zu der er gehört werden soll.

Die anderen Beweismittel, die der Schm. nach dem § 23 GeschAnw. zur Verfügung stehen, Urkundenbeweis, Beweis durch Einnahme des Augenscheins usw., treten gegenüber dem Zeugenbeweis meiner Erfahrung nach an praktischer Bedeutung im Verfahren vor dem Schm. erheblich zurück. Ich werde darauf in einem späteren Aufsatz noch zurückkommen.